

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Hauptsatzung, hier: Anregung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik zu Sachverständigen für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	02.12.2021
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	02.12.2021
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	06.12.2021
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	06.12.2021
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	06.12.2021
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	09.12.2021
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.12.2021
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	13.12.2021
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	13.01.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	24.01.2022
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	27.01.2022
Rat	03.02.2022

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Anregung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik vom 08.10.2021 folgende Ergänzung des § 23 Absatz 4 der Hauptsatzung (Ergänzung unterstrichen):

4) Die SVK-Stadtkonferenz kann Mitglieder als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Jugend, Schule und Weiterbildung, Bauen, Wohnen, Anregungen und Beschwerden, Digitalisierung, Wirtschaft, Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen sowie Gleichstellung zuständigen Ausschüssen vorschlagen. Hierfür schlägt die SVK-Stadtkonferenz aus ihrer Mitte je ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall vor. Auf Vorschlag der SVK-Stadtkonferenz wählt der Rat diese gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse. Die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken wählen jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in der Bezirksvertretung. Für den Verhinderungsfall wird für diese Personen jeweils eine Stellvertretung gewählt.

Alternative:

Der Rat nimmt den Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik vom 08.10.2021 (Anlage 2) zur Kenntnis.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

In der Sitzung vom 08.10.2021 hat die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik auf Antrag der Seniorenvertretung (Anlage 1) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt gemäß § 23 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln folgende Anregung an den Rat der Stadt Köln:

Der Rat beschließt, §23 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln wie folgt durch zwei abschließende Sätze zu ergänzen:

Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen. Für den Verhinderungsfall wird für diese Personen jeweils eine Stellvertretung gewählt.“

Ein Auszug aus der Niederschrift ist zu TOP 3.1.1 als Anlage beigelegt. Die Anregung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist nach § 23 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln dem Rat vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Sach- und Rechtslage geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis (siehe hierzu auch [Mitteilung 2615/2021](#)): Die angeregte Änderung der Hauptsatzung ist rechtlich möglich.

Die von der Stadtarbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Regelung in § 1 Absatz 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik. Sie wurde im Beschlussvorschlag dieser Vorlage redaktionell angepasst. Nach der Ergänzung wählen die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in der jeweiligen Bezirksvertretung. Für den Verhinderungsfall wird für diese Personen jeweils eine Stellvertretung gewählt.

Durch eine Aufnahme dieser Regelung in § 23 Absatz 4 der Hauptsatzung wird die Rolle der Sachverständigen für seniorenpolitische Fragen betont. Eine Veränderung der Rechtslage wird dadurch nicht herbeigeführt.

Nach § 36 Absatz 5 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW können in den Bezirksvertretungen Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gehört werden. Die von der Seniorenvertretung benannten Sachverständigen in den Bezirksvertretungen haben Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Weitergehende Rechte lässt die Gemeindeordnung für Sachverständige in den Bezirksvertretungen derzeit nicht zu. Sie sind nicht Mitglied der Bezirksvertretung.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der Seniorenvertretung vom 10.09.2021

Anlage 2: Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der StAG Seniorenpolitik vom 08.10.2021